

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Freibades der Stadt Netzschkau**

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Jegliche Formen extremistischer Tätigkeiten, die dem Grundgesetz widersprechen, die Freiheit und Würde der Menschen verächtlich machen und/oder zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen, sind verboten.

4. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung.

**§ 2  
Geltungsbereich**

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Netzschkau
2. Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieses Freibades, die im Gebührenverzeichnis aufgegliedert sind.  
Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3  
Gebührenschildner**

Jeder Badegast, der das Freibad Netzschkau zu Erholungszwecken oder Ausübung Sportlicher Aktivitäten betritt, ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, es sei denn, es besteht Gebührenfreiheit gemäß der Festlegungen im Gebührenverzeichnis.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht bei Eintritt in das Bad und wird sofort fällig.

## **§ 5 Höhe der Benutzergebühren**

Die Freibadgebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Der Badegast erhält bei Zahlung dieser Gebühr eine Eintrittskarte. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen bzw. die Eintrittsgebühren nicht zurückgezahlt. Mit Verlassen des Freibades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

## **§ 6 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber (Stadt Netzschkau) können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Bades. Die Badezone ist 15 Minuten vor Schließung des Bades zu verlassen.
2. Das Personal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, zum Beispiel durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden,
  - c) Für Kinder unter 6 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich,
  - d) Personen, die Tiere mit sich führen

## **§ 7 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Plätzen außerhalb des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

## **§ 8 Benutzung des Bades**

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badebekleidung gestattet.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

## **§ 9 Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen durch den Betreiber zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Nr. 2 gegen die Haus- und Badeordnung verstößt,
2. entgegen § 1 Nr. 3 zu jeglichen Formen extremistischer Tätigkeiten, die dem Grundgesetz widersprechen, die Freiheit und Würde der Menschen verächtlich machen und/oder zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufruft,
3. entgegen § 1 Nr. 6 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte benutzt, und es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt,
4. entgegen § 1 Nr. 7 fremde Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung fotografiert und filmt,
5. entgegen § 3 als Badegast keine gültige Eintrittskarte vorzeigen kann,
6. entgegen § 6 Nr. 3 a) unter Einfluss berauschender Mittel steht und dennoch das Freibad betritt,
7. entgegen § 6 Nr. 3 b) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leidet und das Freibad betritt,
8. entgegen § 6 Nr. 3 d) Tiere mitbringt
9. entgegen § 8 Nr. 1 sich im Nassbereich des Freibades ohne Badekleidung aufhält
10. entgegen § 8 Nr. 2 den Barfußbereich mit Straßenschuhen betritt

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i.V. mit § 17 Abs. 1 OWIG mit einer Geldbuße von 5 bis 1000 Euro geahndet werden.“

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Regeln außer Kraft.

Mike Purfürst  
Bürgermeister